

# „Wir schaffen das!“

## Erfahrungsbericht Sozialversicherungsrecht & Flüchtlingskrise – mit Kommentar

Erfahrungsbericht von Dr. med. Ursula Stüwe, Fachärztin für Chirurgie und Unfallchirurgie, Ehrenpräsidentin der Landesärztekammer Hessen, langjährige Oberärztin in der chirurgischen Klinik der Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden.

Wer erinnert sich wohl nicht mehr an diesen viel zitierten Ausspruch von Angela Merkel im August 2015! Grund dafür war der Strom flüchtender Menschen nach Deutschland, auf die Deutschland kaum vorbereitet war.

Zur Versorgung der geflüchteten Menschen in Hessen wurde ein Aufruf des Hessischen Sozialministeriums gestartet. Gemeinsam mit der Landesärztekammer Hessen warb man um Ärztinnen und Ärzte, die sich in der medizinischen Versorgung der Neuankömmlinge engagieren sollten. Auch ich folgte diesem Aufruf und war vom Oktober 2015 bis März 2017 an zwei verschiedenen Unterkünften für Geflüchtete als Ärztin tätig. Sie erinnern sich: Die ärztlichen Haftpflichtversicherungen haben damals ganz spontan reagiert und verlangten keine Zusatzversicherung, wenn man nicht in seinem Fachgebiet tätig war! Diese Entscheidung der Versicherungen war der damals unvergleichlichen Situation geschuldet und durchaus angemessen!

Für die ärztlichen Tätigkeiten wurden Vereinbarungen mit dem Land Hessen, das durch die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Gießen vertreten wurde, getroffen. Darin war geregelt, dass die Geflüchteten gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz zu betreuen waren. Die ärztliche Vergütung wurde zunächst als Stundensatz, später fallbezogen geregelt. Es gab keine Vorschriften zum Arbeitseinsatz wie beispielsweise abzuleistende Stundenzahl, Ort des Einsatzes, Arbeitszeiten, Dienstkleidung, vorgeschriebene Sprechstundenzeiten oder ähnliches – Dinge, die normalerweise bei Angestellten geregelt sind.

Ungefähr ein Jahr nach Beginn dieser Tätigkeit stellte die HEAE einen Antrag auf

Feststellung meines sozialversicherungsrechtlichen Status bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Ich war bereits berentet, andere, deutlich jüngere Kolleginnen und Kollegen jedoch nicht. Auch diese waren betroffen von der Befragung durch die DRV. Mit 26 Fragen, die umfangreiche Antworten erforderten, erfasste die DRV den Status und kam zu dem Ergebnis, dass ich nicht als Honorarärztin tätig sei und somit auch für mich Sozialversicherungspflicht vorliege.

Alle Hinweise, dass ich sehr wohl als freiberufliche Honorarärztin tätig sei, wurden von der DRV nicht anerkannt. Die Frage an einen Mitarbeiter der DRV, mit dem ich die Situation zu klären versuchte, wem das Geld, das ja bei meiner „Sozialversicherungspflicht“ fällig werden würde, zugeordnet würde, blieb offen. Als Rentenbezieherin kann ja nichts mehr aufgestockt werden, weder beim Hessischen Versorgungswerk noch bei der DRV.

Es kam, wie es kommen musste: Mein Widerspruch gegen den Bescheid der DRV wurde zurück gewiesen. In meiner Situation war es so, dass ausschließlich die HEAE Sozialversicherungsbeiträge für mich hätte zahlen müssen. Mit diesem „Trick“ möchte man verhindern, dass Arbeitgeber Rentner einstellen, um die Sozialbeiträge zu sparen.

Mir fällt es jedoch schwer zu verstehen, dass die DRV offenbar nicht einen Moment lang die außergewöhnliche Situation in Betracht gezogen hat. Nach meiner Einschätzung wäre es ganz sicher besser, diese Gelder in der Flüchtlingsversorgung einzusetzen, als sie der DRV zu geben, wo sie dann in einem „großen Topf“ verschwinden. Aber das ist meine persönliche Meinung.

Beide Seiten – sowohl die HEAE und ich auf der einen Seite, die DRV auf der anderen Seite – beharrten auf ihren jeweiligen Standpunkten mit dem Ergebnis, dass Klage eingereicht wurde.

Am 3. November 2021 – sechs Jahre nach dem großen Flüchtlingstreck nach Deutschland – fand die Verhandlung vor dem Sozialgericht in Gießen statt. Das Ur-

teil lautete: Die Klage wird abgewiesen. In der Begründung zu dieser Entscheidung – also, dass ich wie eine Angestellte gesehen werde müsse und damit der Sozialversicherungspflicht unterliege – steht wiederholt, dass ich „in die Arbeitsorganisation des HEAE eingegliedert“ gewesen sei. Daraus ergebe sich die Sozialversicherungspflicht!

In meinem ganzen Berufsleben war ich als angestellte Ärztin tätig – kenne also sehr wohl die Gepflogenheiten im Angestelltenverhältnis. Während der Zeit bei den Flüchtlingen jedoch war ich so „frei wie nie zuvor“: Ich konnte selber meine Einsatzzeiten bestimmen, Fehlen ohne Entschuldigung (das tut man zwar nicht, wäre aber möglich gewesen), hatte keinen Spind für meine Kleidung, bekam keine Dienstkleidung, hatte keinen Sozialraum und insbesondere auch keine arbeitsrechtliche Vertretung wie beispielsweise einen Betriebsrat. Nur, weil ich in Räumen ärztlich tätig war, die die HEAE zur Verfügung gestellt hatte, sah man mich als „eingegliedert in die Arbeitsorganisation der HEAE“ an.

Meine Quintessenz nach dieser Erfahrung: Mit diesem Vorgehen wird es zukünftig in außergewöhnlichen Krisensituationen sicher schwierig werden, Ärztinnen und Ärzte schnell und spontan zu motivieren. Derartige umfangreiche, sinnlose und ärgerliche bürokratische Verfahren sind demotivierend, auch bei zum Helfen intrinsisch veranlagten Kolleginnen und Kollegen. Und das gilt erst recht für die jüngeren Kolleginnen und Kollegen!

**Dr. med.  
Ursula Stüwe**

Ehrenpräsidentin  
der Landesärztekammer  
Hessen



Foto: Isolde Asbeck